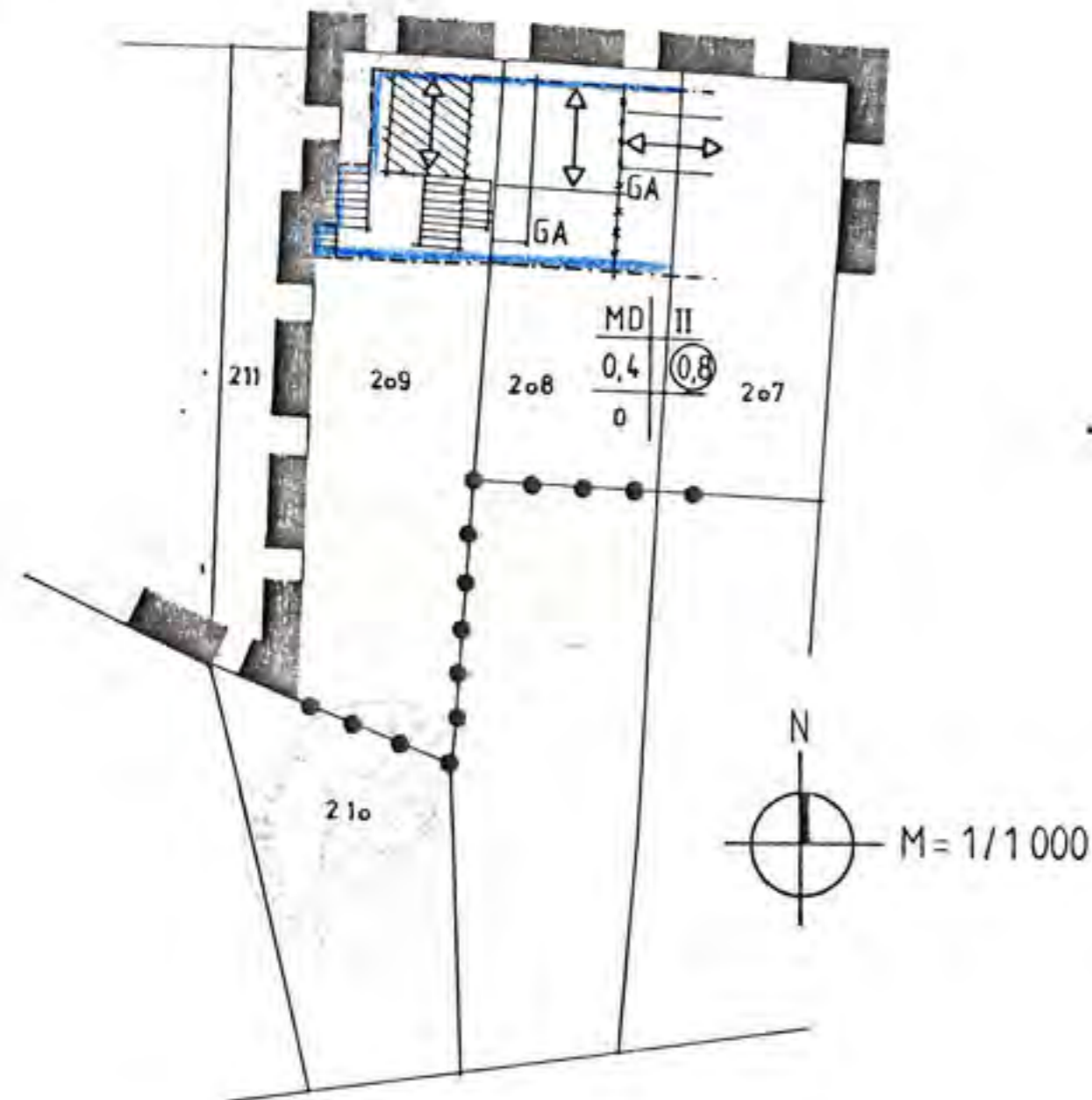


Änderung des Bebauungsplans "Oberer WEG" der Gemeinde Schwebheim
(Erweiterung um das Grundstück Fl.Nr. 209).

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans "Oberer Weg"
MD Dorfgebiet



- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- 0,4 0,8 Grundflächenzahl/Geschoßflächenzahl
- 0 offene Bauweise
- Baugrenzen
- ◄—► Firstrichtung zwingend
- ←←← sonstige Trennlinie (hier zwischen sich ändernden Firstrichtungen)
- Nutzungstrennlinie

Im übrigen gelten die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans
"Oberer Weg" vom 18.04.84.

Gemeinde Schwebheim
Roßteuscher
1. Bürgermeister



Kützberg, 14.05.85
Diplom-Ingenieur (FH)
8721 Kützberg
am Bauholz 33
Architektbüro
Tel. 09726/1811

Die Gemeinde Schwebheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. Juli 1985 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Nach Art. 49 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlüßfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Schwebheim, dem 12. Juli 1985



Gemeinde Schwebheim
Roßteuscher
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Bebauungsplanänderung bedarf keiner Genehmigung. Die Satzung wurde am 26. Juli 1985, die Bereithaltung des geänderten Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht (mit dem Tag der Bekanntmachung) am ~~23. August~~ 26. Juli 1985 ortsüblich gem. § 12 BBauG bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung am 23. August 1985 wurde auf die Auskunftspflicht der Gemeinde hingewiesen und die Stelle angegeben, bei welcher der Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Schwebheim, dem 23. August 1985



Gemeinde Schwebheim
Roßteuscher
1. Bürgermeister